

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 2 (1895)

Heft: 5

Artikel: Beiträge zur Geschichte des uralterischen Schulwesens

Autor: Ab-Egg, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

natürlichen Lebens und dadurch das Glück für die Ewigkeit von der Abtötung ab — eine neue und dringende Aufforderung an den Erzieher, in den Kindern von frühester Jugend auf den Geist der Abtötung und Selbstbeherrschung zu pflegen. „Das Himmelreich leidet Gewalt, und nur die Gewalt gebrauchen, reißen es an sich“, sagt der göttliche Heiland. Diese Gewalt ist eben die Kraft der Selbstbeherrschung, welche alle Kräfte des Leibes und Geistes dem Geseze Gottes, wie es in Vernunft und Offenbarung liegt, dienstbar macht und alles vermeidet, was demselben entgegen ist.

Wollen wir daher ein geistig und sittlich starkes, religiöses Geschlecht heranziehen, dann müssen wir die Jugend früh schon vor der Genügsucht bewahren, sie gewöhnen, Opfer zu bringen in Rücksicht auf sich selbst, in Rücksicht auf die Eltern und das Familienleben, in Rücksicht auf den Verkehr mit den Mitmenschen, in Rücksicht auf das ganze Schulleben und das spätere staatliche Leben, aber auch ganz besonders in Rücksicht auf Gott und seine hl. Kirche, welch letztere Erwägung das leitende Motiv auch für die übrige Rücksichten sein muß. Alles wegen Gott und für Gott! Das muß die Devise des jungen Geschlechtes werden! Dann haben wir für die Zukunft nichts zu fürchten! Dann haben wir aber auch dem Vaterland den besten Dienst geleistet und wahrhaft im Dienste Gottes und zu unserm eigenen Seelenglück gelebt und gearbeitet. Fiat!

Beiträge zur Geschichte des ursprünglichen Schulwesens.

(Gottfr. Ab-Egg, Professor in Altdorf.)

(Fortsetzung.)

II. Schulordnungen.

I. Schullordnung durch ein Rath zu vrj Angenommen vnd bestät worden vff den 18 tag Decembriß Anno 1579 isten.¹⁾

Namlich des ersten so hatt der Schulmeyster Wytt Reüchlin von Sulgen die Schul zu uersechen, vnd die Jugend mit allem fliß vnd ernst Zelehrniß, versprochen, wie dan Ime auch solche Schul von einer Oberkeit zugesagt worden, Hierumb soll ime für sin Darlohn, vñ des Landtsseckell all fronfasten vnd Jede fronfasten besonnders alwegen zwenzig Münz guldin Je 40 ß für ein gl. gerechnet, geben werden.

Es soll auch kein Latinischer Schulmeister nebent Ime Schulhalten noch lernen, dan allein die guldin Schulmeister die selben findet harin vorbehalten, vnd von Ime Schulmeister Zugelassen.

Dennach wellich schuler so In die Schul gandt vnd Latin lerend, daß sy ansachendt exponieren, sol Jeder all fronfasten zwenzig schillig schulson,

¹⁾ Ammannbuch.

vnd Zwen angster Gustergelt geben. vellich dann nun Latin oder tütſch läſen vnd ſchryben lernen, es ſeyen Knaben oder Töchter. Soll Jede person, von Jeder fronfasten Bechen ſchillig ſchullon, vnd Zwen angster Gustergelt, dem Schulmeiſter vnuerzogenlich geben, vnd den ſchullon, ſo baldt einer anſacht in die ſchul gan verfallen haben.

Der Schulmeiſter ſoll auch wan er ſchul halt alwegen am Morgen frū, vnd flissig by den ſchulleren ſin, die auch mit allem fliß vnd ernſt lernen, derglich auch die geſäng, wie es eine von den harzu verordnetten Visitatores beuolchen würt, vnd Inſonderheit die ſchuller daß geſang vnd Musica lernen vſſenthalb vnd vnuerhindert Irer gewohnlichen vnd Ordentlichen Lektionen, alß Namlich an ſirtagen, oder anderer bequemlich Zyth. Er ſoll auch die Auctores, ſo dem alten waren Catholyschen glouben, glichförmig vnd der Jugent Annemlich, Durch den Visitatores geſellig, ſich mit bücher verſechen, vnd der Jugent vorläſen vnd lernen, Durch alle tag wan nit ſirtag iſt, Schul halten, doch wan ein ganze wochen daß thein ſirtag der wuchen iſt. Mag der Schulmeiſter ſelbiger wuchen am donstag nach dem einen den ſchuleren des tags vrlob laſſen. Gleichfalls an einem ſirabent, auch vrlob geben vnd nit witter.

Item der Schulmeiſter iſt auch ſchuldig, ſirtag vnd werchtag, das Chor mit ſingen Zu uerſechen, da gipt man Ime von Jedem Ampt zeſingen 4 ſ, vorbehalten wan der kiſcher Inen etliche empter an feſttagen zeſingen hieß, dauon thein lohn werr, Iſt er ſolche Empter vergebens vnd ohne lohn zeſingen ſchuldig. Durch vorbehalten die geſažten Farzit, wie die geſtiftt ſind, den lohn geben werden.

Item die Schuller ſöllen auch dem Schulmeiſter gehorsam ſin, alle ſirtag vnd väſt, Jeder ſin Chorhempt in der Kilchen anhaben, den ſummer ein Jeder ſin Kranz tragen derglichen an werchtagen, welcher es vermag in der Kilchen ein roch¹⁾ anhaben dan welcher Schuller es nit thut, die ſoll der Schulmeiſter mit der Ratten Straffen.

Es ſoll auch der Schulmeiſter alle tag vnd Zu dem wenigisten am anderen tag, Jedem Schuller ein vorgſchrift Zemachen verbunden ſin, Durch die Zyti flyſſig lernen vnd Zeigen damit ſy mögen lernen ſchryben, Alſo das die Schuler die geſchrifften alle tag nach altem bruch dem Schulmeiſter doch nit minder dan drj Lyhnen zum mall ſechen laſſen, vnd die ſo brieff ſchryben ein brieff zum tag Zwei mall abzeſchryben ſchuldig ſin, deſglichen ſöllen die Schuler an ſirtagen vnd ſirabenden alwegen nach der veſper ein Jeder ſine geſchrifften dem Schulmeiſter Zuzeigen ſchuldig ſin.

¹⁾ Fehlt bei Sch., wodurch dort der Sinn nicht recht klar iſt.

So sollen auch die Schuler sich zu allen göttlichen Empfern Es sye gleich zu Mäz, Vesper, Metth, Salui, wo möglich daß sy von Ihren Eltern nit versumpt etwas vberichten sich beschriften. dan welcher nit zu solchen gotlichen empferen gatt wie Obstatt. Und Rhein rechtmessige vrsach hatt den soll der Schulmeister darumb straffen.

Item so sollen die Schuler sich in die schul Zegan flyssen, Namlich sumer Zyth von Santt Agatha tag hin bis an Sant Michels tag am morgent früe. Ja die in der ersten Lektion, vmb die vierte stundt vnd die anderen so Jung vmb die fünffe in der schul sin. (Am Rand: doch sol der Schulmeister Ihnen nit zu gefar sin wan sy die stundt übersehendt.) dan wan sy nach den göttlichen empfern der helgen mässen den Imbiß Ze thnn de wider vsgelassen, Soll dan Jeder schuler widernmb vmb die nünnte stundt In die schul gan, vnd darin biß nach mittag blyben Und vor dem es eins schlecht biß nach vesper wider In der schul sin, das dan ein Jeder Zweymal behört sin soll vnd dan nach Michaelis byß an Santt Agatha tag, sollen die Schuler, so der ersten Lection findet, am morgen um vmb die fünffe, vnd die anderen so Jung vor den sechsen, dan auch wan sy vsgelassen, nach dem Imbiß vor den Bechnen, bis vmb die Zwölffe, dan wider vmb daß ein, biß man vesper lütt, alwegen in der schull sin, vnd wan sy werden vsgelassen. Söllen sy gestracks heim gan, vnd sächten ob sy daheimen Zethun by Straff des Schulmeisters.

Aß dan auch etwan ungehorsam Schuler, so sich nit Straffen lassen, vnd von Ihren Eltern zu Zytten würt Ruggen gehalten, dem Schulmeister sy Ze Straffen nit wellen vertragen. Ist angesehen wellich dem Schulmeister. In die Leer werden beuolchen, die ein Schulmeister gebürenden gestaltt soll Straffen, wellich dan Ime hierumb etwas wider driesses, Es sye mit worten oder werkhen zufügte, Soll er gethan haben, Als über friden, sonders ob dan etlich welten vermeinnen Der Schulmeister die Ihnen, vnbillicher gestalt gestrafft, die mögen solches den verordnetten Visitatores clagen wellich sollen gwalt haben herin gebürlich inscachen Zethun vnd abschaffen eß nit mer beschrechen sollte.

Es sollen auch die schuler den winter die stuben beheizen vnd zeliechteren, nach dem alten bruch, Holz vnd Kerzen tragen, oder wie es von den Visitatores beuolchen wirt schuldig sin.

Item der Schulmeister soll auch Rhein Arm schuler Annemmen, oder die sigen beuor den verordnetenn presentiert, auch geargaminiert vnd erloupt. doch nit mehr dan fünff angenommen werden sollen, derglich einer möchte sich so vntugentlich, vnzüchtig, vnd ungehorsam erzeigen, oder sunst bedachte, so lang hie gewesen, Daß die verordneten föllich alwegen mögen vrlouben

vnd von Landt schicken, wellich schüler sollen verstanden werden, die vmb das Almuſen gant oder singendt.

Wellich Arm schüler berufft werden, sollen vmb Iren gebürlichen ion, die brünenden Kerzen, vor dem Hochwürdigen Sacrament singende tragen, bi vermidnung des Landts.

Item wellich schuler der Schulmeister verordnet, sollen schuldig sin den priesteren, wan sy die heilig Mäz halten Ze alstardienien, doch sollen sy nit in Sacraſtin gan. Auch des wechſels nützit beladen, bj Straff des Schulmeisters derglich sollen sy auch nit in das gloghuſ gan oder einer werde von dem Sigeristen, helffen Ze lütten berufft, vnd besonders wan die Armen schüler, von dem Sigersten berufft werden, sollen die Ime lütten Behelffen schuldig sin. doch soll der Sigerist den Schulmeister beuor hierumb ansuchen.

Vnnd findet hierumb Zu Visitatores verordnet, Vier, Namlich her Dechan Pharrherr Zu Altorff, Heinrich Heill her Martj N. frümesser, Houptman brosh Büntiner vnd Houptman Sebastian Tanner, wellich sich alwegen. Zwen vnd Zwen, alwuchen ein tag Ze visitieren abtheissen, vnd also vmb gan folle welchen dan etwas beschwerlichs begegnet, für die andern beidt bringen, die dan mit ein anderen darine Behandlen, vnd gebürlichs inſeichen Zethundt sollen gwalt haben. Es sollen auch alle vier visitores all fronfasten, sich an einem glegnen tag Zusammen fügen, damit der Schul gerechtigkeit in übung u. gehorsam gebracht werdt, vnd mit ein anderen, waß des Orts Zu uerhandlen vnd Ordnung Ze geben vonnötten sin würt, verhandlen sollen.

Dat. ut supra.

II. Ordnung von 1635.¹⁾

Schulmeister.

Der Schulmeister mit seinem Gesang
er soll answarthen von Anfang.
In Ämtern Zeit, wie es halt ein
der Kirchen Brauch und Ordnung seyn
die Schüler in Zucht und guter Lehr
soll allzeit seyn ihr Oberherr
in seinem Beruf, in allem geslißen
wo Mangel ist, gewaltig drauf gschmißen
reich und armen Niemands schonen
Gott wird ihn darum im Himmel belohnen
wann es ihre Eltern nicht wollen leiden

¹⁾ Kirchenbuch, den 15. Nov. 1635 vollendet, jedoch sind noch Verordnungen von späterer Zeit darin. Ein Exemplar hat die Kirche, eines, d. h. einen Teil, Hr. Pfr. A. Denier in Altinghausen. Diese Angaben sind letzterm entnommen.

foll er sie aus der Schul thun treiben
und sie thun weisen wieder heim
ja die nicht wollen gehorsam sein.

Die 4 armen Schüler.

Vier arme Schüler, wie vor ermeldt
vom Schulmeister werden sie bestellt
damit im Chor im helsen singen
und andere Schuldienst vollbringen
davon haben sie ihre Stipenden
auch Muß und Brod im Spithal nehmen
dazu noch ander Sach und Gaben
die sich thun täglich zutragen.
Welche mit Fleiß gedenet hand
oft befördert werden zum Priesterstand
doch solltents an St. Niklausen Tag
Schulnarren sehn, wie's G'sah vermag.

Der lateinisch Schulmeister.

Wird von der Obrigkeit der Angehenden Jugend zu lehren bestellt, und angenommen, wie auch geurlaubet, davon hat er Behausung und Garten und Gl. 100 baar Geld von gemeinem Landt, namliech zu Fronfasten umb von Seckelmstr.: Gl. 25. Von den Schülern hat er besonders Fronfastengeld, wie auch Winterszeit etwas Holz und Kerzen, so man im Umgang zu Schul treit, oder ein genambtes Geld dafür laut verordneten Schulherrn, die ein ausscheiden der Schulordnung und Lehr sollent halten.

Item er ist Gnoß des Landrechts, wie ein Einkaufter Landmann samt den Kindern, so in solchem Dienst Ehlichen erbohren, von der Kirchen hat sein tägliche Belohnung, von den Gestiften Jahrzeiten, laut Jahrzeit Buchs. Von übrigen Hausjahrzeiten, Gräbten, Siebenden u. 30gist hat er kein gesetzt Belohnung, dann was man ihm von eimmal zum andern für sein Uswarten mittheilt je mehr je lieber. An Bruderschaften, Jahrzeiten, u. Stuben Gesellschaften halt man ihn gewöhnlich, wie ein Priester, — Item an Hochzeiten hat er sein Mahlzeit, sonsten soll er sambt seinen Schülern die Kirchen mit dem Gesang versprechen. — Item bey allen Embtern, Vespern, Mettenen, saluenen u. Kreuzgängen sich bey Zeiten fleißig finden lassen, u. uswarthen, wie auch seine übergebene Schuler, in Zucht guter Lehr, u. Furcht Gottes ziehen, und halten, von St. Jakobs Bruderschaft hat er das Frühmeß freitag Abent zu singen, ist sein Lohn §. 6. —

Anno 1639 Sonntag den 13. October als man den lateinischen Schulmeister us Wallis angenommen, Hand gemeine Kiltgenossen für gut und

rathsam angesehen, das fürhin kein Priester noch nebē Schulen sollen geduldet werden, für angehende Jugend dan zu der ordelichen gemeinen Schul damit die Jugend in gleicher Lehr und Disciplin tenent gehalten werden.

Der Armen Chorschul ernamset der Pfarrherr und der Schulherr.

Deren Ordinari vier sollen seyn, die seynd verbunden in allen Kirchen Emtern, Vesper, Mettin, Salve, Prozessionen und Kreuzgängen beizuwohnen, und bey dem Buch im Chor helfen das G'sang versechen, und in der Schul bey den kleinen Schülern das Provisor Amt versechen, sie sollent auch dem Pfarrherrn und Schulmstr. in gebührenden Sachen gehorsammen, die Sie G'walt handt anzunämen wie auch, so sie sich nit wohl haltend, zu beurlauben, zu solchem Dienst soll man voraus und ab bequemme Landkinder darzu annehmen.

Hergegen haben sie den Partum Freitag und Samstag vor den Häusern umā zu singen, wie auch auf hl. 3 Königen Tag und Fest mit dem Sternen umā zu singen, und das gute Jahr einziehen. Item laut Armenleuthen freitag Brod Rodel jede fronfasten Gl. 1. —. Und an besonderbaren Gräbten wird ihnen zu Zeiten ein genantes, duochshalber ist es kein Pflicht, wann sie aber das hl. Sakrament mit dem Fahnen begleithend, haben dieselbigen beydt von jeder Person §. 5. —.¹⁾

Item, so Sie gar arm und mangelhaft und es ihnen geliebt, mögend sie des gleichen, das Muos im Spital reichen, und soll man ihnen auch ihr gebührendes Spengbrod geben und enttheilen. Item, an den besonderbaren Bruder, Und G'sellschaften, Jahrzeiten und Hochzeiten werdent sie mit Speisung, oder ein genannt Geld dafür besoldet, vill oder wenig, nach jedaßen Vermögen, je mehr je lieber.

Und leßlichen, so sie sich besleißend besonderbaren Kindern obliegend zu lehrnen, haben sie Wochen Mähler und werdent mehrtheil gefürderet, wann sie sein ein züchtigen einzognen Wandel führen, geslissen in dem Studiren, dienstig gottfürchtig und fromm aufrecht zum Priesterlichen Standt gefürdert, wie dann der Taglich Augenschein mit sich bringt, und dessen Zeugniß gibt.

III. Hochoberkeitliche Verordnung. 1805.¹⁾

1. Es soll von Anfang Wintermonath bis Ende Aprills täglich (Sonntags und Größere Fehrtage, wie auch der Donnerstag ausgenommen) die übrige Zeit wöchentlich wenigstens zweymal Schul gehalten und dazu vorzüglich jene Fehrtage benutzt werden, an denen die Arbeit erlaubt ist.

¹⁾ Fehlt bei Sch.

¹⁾ Die 1. Schulordnung von 1579 s. Geschichtsfreund XXXIII. ganz abgedruckt; aber aus Sch.'s Quelle. — Diese hier steht im Schulprotokoll.

2. Die Aeltern sollen ihre Schulfähigen Kinder in die Schul schicken, und die Dorfgericht sollen über diese Befolgung wachbar sein. Auch die hh. Pfarrer sind ersucht die Kinder nicht zur Kommunion zu lassen, bevor Sie die Schule fleissig besuchen und wenigstens Gedrucktes lesen können.
3. Wünscht die w. w. Oberigkeit, daß jede Dorffschaft ein bequemes Schulhaus sich verschaffe, und das der Fleis der Kinder mit Beschenken, Ehrenzeichen und Premien belohnt werde.
4. Es soll das Gedruckte vor dem Geschriebenen gelehrt werden.
5. Die w. w. Oberigkeit wünscht, daß In jeder Gemeinde alle Kinder unentgeldlich die Schule besuchen können; unterdessen befiehlt Sie solche Anstalten zu treffen daß wenigstens die Arme Kinder unentgeldlich gelehrt werden.
6. Die Dorfgerichte jener Gemeinde, wo die Schule nicht für Alle unentgeldlich eingerichtet ist, sollen die Entrichtung des Schulgeldes monathlich nach befunden Eintreiben.
7. Es soll auch jeder Pfarrer mit einem vom respektiven Dorfgericht zu ernennenden Subjekt über eine Dorffschule wachen, und die diesfalls nöthige, oder nützliche Vorstellungen der C. S. C.¹⁾ eingeben.
8. Es ist denen Aeltern untersagt, dem Schullehrer, das Schulwesen betreffend einzureden; Insofern Er nach Verordnung der C. S. C. handelt.

Pflichten und Eigenschaften der Schullehrer.

1. Vor allen Dingen soll der Schullehrer ein rechtschaffener, Gottesfürchtiger Mann seyn; der den Kindern aller Orten mit dem Beispiel der Zucht, Ehrbarkeit, Gottesfurcht und guten Manieren vorangeht und dem es angeleget ist, daß die Kinder viel gutes lernen, zu wahren Christen, wohlgesitteten Menschen und nützlichen Bürgern gebildet werden.
2. Er solle daher sowohl selbst, als an den seinigen, alles, was den Kindern anstößig seyn möchte, in Reden, und Handlungen verhüten, und sich des Schimpfens und Fluchens und aller Grobheiten enthalten, auch in seinem Hause Reinlichkeit und gute Ordnung beobachten.
3. Er soll wohl, und Regelmässig schreiben, und lesen, auch Brief aussetzen, und ziemlich wohl was die Fälle im gemeinen Leben erheischen, rechnen können, sich auch hierüber, wo es die S. C. verlangt, der Prüfung unterwerfen.
4. Er solle die Kinder nicht nur in der Schule zur Ordnung halten, sondern auch besorgt seyn, daß sie zu Hause, in der Kirche, und auf Gassen, und Straßen artig, gehorsam, und eingezogen, Auch gegen jederman höflich und dienstfertig sind.

¹⁾ heißt Central-Schul-Commission.

5. Er soll auch nicht ein Kind besonders verachten oder hintansezetzen, noch ein anderes aus natürlicher Vorliebe den andern vorziehen und Nachsicht gegen dessen Fehler haben, sondern gegen alle Kinder Gerecht und Güting sehn.
6. Die fehlerhaften Kinder soll er mit Bescheidenheit, und liebendem Ernst, nicht mit Schmähworten, oder im Zorne bestrafen. Er soll sich auch niehmals solcher Schläge bedienen, die den zarten Kindern nachteilig sein könnten; Überhaupt darf er nur bei solchen Kindern, die kein Ehrgefühl haben, streiche gebrauchen, und zwar nur dann, wo und soviel es die Noth erfordert. Gröbere und unverbesserliche Fehler soll er dem Pfarrer und Schulinspector anzeigen.
7. Soll er monathlich, oder nach Gutbesinden des Pfarrers, dem Pfarrer eine Tabelle, in welcher der tägliche Schulbesuch, Fleis und Betragen der Schulkinder ordentlich aufgezeichnet ist, eingeben. Auch besonders schöne Thaten der Kinder bemerken. — Es wird Ihm auch der Pfarrer eine genaue Liste der schulfähigen Kinder einhändigen.
8. Noch eine Bemerkung: der Lehrer solle nicht meinen, die Kinder seyen erwachsene Leute, sondern es seyen unmündige Kinder die man mit Gedult, Liebe und Freundlichkeit behandeln muß. Wer nicht ziemlich wohl sich selbst besiegen kann, wird niemahls für Kinder ein guter Lehrer seyn; so wird besonders in Bestrafung derselben leicht außer die Schranken treten — diesfalls ein Paar Lehre:
 - a. Den Kindern solle man zuweil wenig bedeutende Fehler, übersehen, damit nicht durch zu vieles Straffen der Nutzen der Züchtigung ganz zerfließe. —
 - b. Mann soll niemahls in der Hitze der Eifers straffen, weil die Strafe leicht unbesonnen sein könnte; auch nicht da das Herz des Strafbaren in Gährung ist, denn da würde der Strafbare zur nützlichen Bußannahme unfähig seyn.
 - c. Die Strafe soll nicht härter sein als das Verbrechen, und der Verbrecher verdient, auch nicht größer als die zu bezweckende Besserung erfordert, damit die Liebe nicht verletzt werde.
 - d. Nicht Zorn, oder Trübsinn, sondern die weise Liebe soll den Straffenden leiten; denn so wird dauerhaft Besserung erzwecket.

Lehr-Art und Lehrfächer.

(Randbemerkung: Ist auf die Tabelle zu schreiben.)

1. Damit der Unterricht zweckmäßiger gegeben werden können, sollen die Kinder in 3 Hauptklassen eingeteilt werden.

Zur ersten Klasse gehören die Kinder, welche das ABC lernen. Sie bleiben in dieser Kl.; bis sie das ABC wie es auf dem Normal

ABC Blatt ist, wohl wissen und jeden einzigen Buchstaben wohl kennen und von jedem andern ihm ähnlichen unterscheiden können.

Zur zweiten gehören jene, welche buchstabieren, Sie bleiben in dieser, bis sie alle nicht und ein- und mehrsilbigen Wörter, sondern das ganze Normalbüchlein geläufig und regelmäßig buchstabieren auch die ein- und mehrsilbigen Wörter zülesen wissen. Wie auch sollen sie die das Schreiben und das kleine Einmaleins zu lernen angefangen haben.

Die Kinder der dritten Klasse üben sich im auswendig buchstabieren und im lesssen:

1. des Normalbüchleins,
2. des kl. Katechismus von Konstanz und des Katech. von St. Urban, welche sie verstehe und auswendig lernen sollen,
3. des Lesebuchs von St. Urban,
4. Auch 2 mahl in der Woche sollen sie sich in Lesung des Geschriebenen üben, wobei aber zu sorgen, daß Ihnen nicht fehlerhafte Schriften in die Hände gegeben, oder wenigstens die Fehler vom Lehrer angemerkt werden. — Beim Lesen sollen alle Kinder der nämlichen Klasse gleich Bücher vor sich haben und alle auf dasjenige, was von einem gelesen wird fleißig ansmerken.
5. Sie sollen auch in Rechnungen, die fürs gemeine Leben nützlich oder notwendig sind, und in leichten Aufsätzen geübt werden.
6. (Um Rand: dies wird nicht auf die Tabelle geschrieben.) Übrigens haben in dem Unterrichte die Schullehrer nach jenen Regeln sich zu richten, die in dem vorgeschriebenen Lehrbüchlein enthalten sind, damit aber den Kindern das um so leichter und verständlicher, hiemit um so nützlicher werden, so müssen auch die Kinder auf die erklärten Regeln und auf den Inhalt des gelesenen aufmerksam gemacht und durch schickliche Fragen geprüft werden.

Besonders haben die Schullehrer zu sorgen, daß die Kinder im Lessen die Worte recht aussprechen, und regelmäßig mit der Stimme absezen lehrnen.

Für die Kinder.

1. Wo es bisher üblich war alle Tag 2 mal Schul zu halten, soll diese Ordnung fortgesetzt werden, an den übrigen Ortschaften aber solle wenigstens 3 Stunde ununterbrochen Schule seyn.
2. Wo es die Ortsumstände erlauben, solle die Schule gleich auf hl. Messe (welcher die Kinder soviel möglich mit einander in Ihren bestimmten Stühlen beiwohnen und von dannen paarweise in die Schule ziehen müssen) gehalten werden. Wo aber dieses nicht füglich geschehen kann,

wird es den den Pfarrherrn und Schulinspektoren jedes Orts überlassen, die den Umständen angemessenste Zeit zu bestimmen.

3. (Am Rand: dieser und die übrigen Punkten werden auf die Tafel geschrieben.) Alle Schulkinder müssen fleißig und genau zur bestimmten Zeit in der Schule erscheinen. Wer spät kommt oder gar ausbleibt muss die Ursach dem Lehrer anzeigen, welche dieser aufzeichnen wird um hierüber die nähere Bewandtnis bey den Eltern einziehen und die erforderlichen Maßregeln nehmen zu können.
4. Jedes Kind muss gewaschen und gekämmt, sauber und ehrbar angekleidet erscheinen und alles, was es in der Schule nöthig hatt, mitbringen.
5. Die Schule wird alzeit mit einem kurzen, und andächtigen Gebeth angefangen, und beschlossen. Wer zu spät kommt, soll dies Gebeth im Stille andächtig verrichten.
6. Dies Gebeth soll sehr Langsam, und mit lauter deutlicher Stimme jedesmal von demjenige Kind vorgebetet werden, das am vorhergehenden Tage das fleißigste und artigste gewesen ist. —
7. In der Schule muss alles still, und ruhig seyn. Wer schwätz und andere stöhrt muss aus der Bank heraus und an einen besondern Orte stehen.
8. Nie soll mehr als ein Kind hinausgehen und dieses soll unverzüglich zum Lehrnen zurückkommen.
9. Zum Essen ist während der Schule keine Zeit.
10. Keines darf das andere falschlich oder boshafter Weise verklagen oder verschwärzen. Wer es thut, soll die Straf des Fehlers tragen, den es andern gedichtet hat. Doch muss jedes dem Lehrer anzeigen, was es in der Schule, auf dem Schulwege ungebührliches sieht, oder hört, nicht aus Feindseligkeit oder Schadenfreude, sondern um das fehlende Kind zu bessern.
11. Dem Schullehrer muss jedes Kind willigen Gehorsam und die schuldige Ehrerbietung erzeigen, auch denselben die Wahrheit sagen, und sich vor jeder Lüge hüten.
12. Nich nur in, sondern auch außer der Schule sollen sich die Kinder sittsam und eingezogen aufführen. Sie sollen auf dem Schulweg und Kirchweg, auf Gassen und Straßen nicht lärmeln und noch viel weniger rauffen und schlagen, am Allerwenigsten aber andere Leute beschimpfen, ausspielen, beschädigen oder auf eine andere Art beleidigen, sondern gegen alle sich als wohlgesittete Kinder und besonders gegen Alte ehrbietig, gegen Arme mitleidig, gegen Fremde höflich und dienstfertig erzeigen.

Bei Haus den Eltern Hilf, und Gehorsam, den Geschwistern Liebe, und Vertraulichkeit erweisen, den Dienstboten und Hausgenossen mit Bescheidenheit und Achtung begegnen.

Bei den Gottesdiensten sich an Sonn-, und Feiertagen zu rechter Zeit sich in dem Schule Hauße versammeln, von dannen Paar, und Paar zur Kirche und da jedes an seinen angewissen Ort gehen, den Predigten, und Christenlehre aufmerksam, und der hl. Messe und übrigen hl. Verrichtungen andächtig beiwohnen.

In der Schule soll jedes Kind an dem Ort sitzen, den es sich durch seinen Fleiß und Betragen erworben, und ihm der Lehrer angewiesen hat; wer aber zu spätt kommt, sitzt unten an.

O. A. M. D. G.

(Fortsetzung folgt.)

16

Einiges über die Fortbildung der Lehrer.

(Von J. A. D., Lehrer in Fr.)

II.

Schauen wir uns nach den Fortbildungsmitteln um. Deren sind viele vorhanden, ich begnüge mich aber mit der Aufführung und kurzen Auseinandersetzung der wichtigsten.

1. **Vorbereitung auf den Unterricht.** Im ersten Augenblick würde man glauben, daß die Vorbereitung auf jede Lektion lediglich der Schule ihren Nutzen bringen würde. Sie bringt aber sowohl dem Lehrer als der Schule einen großen Vorteil und ist als Fortbildungsmittel sehr zu betonen; denn die Vorbereitung zwingt den Lehrer, immer weiter in den Unterrichtsstoff einzudringen. Schon Comenius sagt: „Wer andere belehrt, bildet sich selbst, und zwar nicht allein, weil er durch Wiederholung die aufgenommenen Begriffe in sich befestigt, sondern weil er Gelegenheit findet, tiefer in die Sache einzudringen.“ Um aber den richtigen Nutzen davon zu ziehen, sollten die Vorbereitungen schriftlich ausgeführt werden, denn die Thätigkeit mit der Feder bildet mehr, da sie ein ernsteres Nachdenken und ein genaueres Aufmerken auf Form und Inhalt erfordert. Sie gibt der Darstellung die möglichste Klarheit, welche auf den mündlichen Ausdruck Einfluß ausübt, und solche Vorbereitungen sind es gerade, welche Rückblick, Übersicht und Vergleichung am leichtesten und fruchtbarsten machen.

Hauptsächlich für die Sprache sind die schriftlichen Vorbereitungen von größtem Nutzen. Dabei wird der Stil gebildet und der sprachliche Ausdruck gewandter. Keller sagt darüber: „Kein Lehrer, der es mit sich selbst und seiner Schule gut meint, sollte einen Tag ohne Linie, d. h. ohne irgend eine Selbstübung im schriftlichen Gedanken-ausdrucke hingehen lassen und sollte sie nur eine Vorbereitung für den Unterricht sein. Für den günstigen Erfolg seines sprachlichen Unterrichtes wäre mir dann weniger bange.“